

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Umstände der Einbürgerung des irakischen Staatsangehörigen R. A.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Behörde das Einbürgerungsverfahren des R. A. maßgeblich betrieben hat, insbesondere ob und in welcher Form das Innenministerium als oberste Ausländerbehörde bzw. andere Landesbehörden in den Vorgang involviert waren;
2. ob und mit Kenntnis welcher baden-württembergischer Behörden die Aussage des Presse- und Informationsamtes der Stadt Karlsruhe in den Badischen Neuesten Nachrichten vom 5. Dezember 2010 bestätigt wird, wonach „die Stadtverwaltung die Unterlagen für die Einbürgerung im konkreten Fall vom Bundesnachrichtendienst erhalten und dieser das Verfahren begleitet hat“;
3. ob bei Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitels an R. A. geprüft wurde, ob dieser über den erforderlichen Zeitraum von 60 Monaten Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachgewiesen hat (mit Angabe von wem diese Beiträge erbracht wurden);
4. falls die unter Ziffer 3 genannten Leistungen nicht erbracht wurden, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung R. A. dann ein unbefristeter Aufenthaltstitel eingeräumt werden konnte;
5. ob bei Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitels geprüft wurde, ob sein Lebensunterhalt i. S. v. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 Aufenthaltsgesetz gesichert war, insbesondere inwieweit hierbei auf diejenigen Zahlungen abgestellt wurde, welche R. A. von einer vom BND betriebenen Scheinfirma bezogen hat bzw. inwieweit sein Lebensunterhalt aufgrund anderer Einkünfte abgesichert war;

6. falls die unter Ziffer 3 genannte Prüfung nicht durchgeführt wurde, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung R. A. dann ein unbefristeter Aufenthaltstitel eingeräumt werden konnte;
7. ob und mit welchem Ergebnis im Rahmen der Einbürgerung eine Identitätsprüfung durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen (Original-Ausweispapiere aus dem Irak) vorgenommen wurde und falls keine entsprechende Überprüfung vorgenommen wurde, warum hierauf verzichtet wurde (mit Angabe auf wessen Veranlassung dies geschah);
8. ob nachdem spätestens im Jahr 2004 bekannt geworden war, dass die von R. A. gegenüber dem BND getätigten Angaben zum angeblichen Biowaffenprogramm des Irak falsch waren und jeglicher Grundlage entbehrten, beim Bundesamt für Asyl die Einleitung eines Widerrufsverfahrens angestrengt wurde (und falls ja, mit Angabe mit welchem Ergebnis);
9. falls ein unter Ziffer 8 genanntes Verfahren nicht eingeleitet wurde, warum hiervon abgesehen wurde (insbesondere mit Angabe auf wessen Veranlassung dies geschah);
10. warum R. A. im Jahr 2005 ein unbefristeter Aufenthaltstitel gewährt wurde, obwohl zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass die von ihm gegenüber dem BND getätigten Angaben zum angeblichen Biowaffenprogramm des Irak falsch waren und jeglicher Grundlage entbehrten.

06.12.2010

Sckerl, Dr. Splett, Rastätter, Dr. Murschel,
Schlachter, Oelmayer, Wölfle GRÜNE

Begründung

R. A. wurde im Jahr 2008 von der Ausländerbehörde der Stadt Karlsruhe eingebürgert. Er war im November 1999 unter dem Namen R. A. nach Deutschland eingereist und wurde bereits im Frühjahr 2000 als Asylbewerber anerkannt.

Als Voraussetzung für seine Einbürgerung war es nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) u. a. erforderlich, dass er zuvor ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland hatte. Ein solches kann ihm frühestens im Jahr 2005 eingeräumt worden sein, da er aufgrund seiner Anerkennung als Asylbewerber erst seit dem Frühjahr 2000 eine Aufenthaltserlaubnis i. S. v. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besaß. Als weitere Voraussetzung für die Erlangung des unbefristeten Aufenthaltstitels war es gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 3 AufenthG erforderlich, dass er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachgewiesen hätte.

R. A. soll über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg bis 2009 von einer nicht registrierten, vom Bundesnachrichtendienst (BND) betriebenen Scheinfirma regelmäßig monatliche Zahlungen bezogen haben, welche seinen Lebensunterhalt abgesichert haben. Da es sich dabei – dies wurde vom BND bereits eingeräumt – um eine Scheinfirma gehandelt hat, ist nicht davon auszugehen, dass diese Rentenversicherungsbeiträge für R. A. abgeführt hat.

Bekannt ist, dass R. A. im November 1999 unter dem Namen R. A. nach Deutschland eingereist ist. Bereits kurz nach seiner Einreise trat er in Kontakt zum BND und versorgte diesen mit Informationen zu angeblichen Produktionsstätten für Massenvernichtungswaffen und das angebliche mobile Biowaffenprogramm im Irak. Diese Informationen wurden vom BND an die amerikanische CIA weitergegeben, als Code-Name für R. A. wurde das Pseudonym „Curveball“ verwendet.

In seiner Rede, die der damalige US-Außenminister Colin Powell im Februar 2003 vor den Vereinten Nationen zum Irak-Krieg hielt, berief er sich in Sachen Biowaffen maßgeblich auf die Erkenntnisse des BND, die dieser wiederum von „Curveball“ erhalten hatte. Bereits im Jahr 2004 wurde „Curveball“ von der amerikanischen CIA als „Lügner“ eingestuft, da sich nach dem Einmarsch der US-Truppen im Irak schnell herausgestellt hatte, dass die Behauptungen des R. A. über das angebliche irakische Biowaffenprogramm schlicht frei erfunden waren. All dies ist nichts Neues und wurde bereits in mehreren – auch deutschen – Medien (ZDF, Der Spiegel, Die Welt, Focus u. a.) berichtet.

Aktuell lief am 2. Dezember 2010 in der ARD der Bericht „Die Lügen vom Dienst“ in derselben Sache. Neu hierbei sind die bereits angesprochenen Erkenntnisse über die jahrelange Finanzierung des R. A. über eine vom BND betriebene Scheinfirma sowie die Umstände der Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels und seiner Einbürgerung im Jahr 2008 durch das Ausländeramt Karlsruhe.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2010 Nr. 4-1015/Irak nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Behörde das Einbürgerungsverfahren des R. A. maßgeblich betrieben hat, insbesondere ob und in welcher Form das Innenministerium als oberste Ausländerbehörde bzw. andere Landesbehörden in den Vorgang involviert waren;

Zu 1.:

Für das Einbürgerungsverfahren R. A. war die Einbürgerungsbehörde der Stadt Karlsruhe zuständig. Es erfolgten die im damaligen Einbürgerungsverfahren üblichen Anfragen an das Polizeipräsidium Karlsruhe, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAMF), das Bundeszentralregister und alle früheren Wohnortbehörden zur Klärung von Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. zur Feststellung von Einbürgerungshindernissen. Das Innenministerium und das Regierungspräsidium Karlsruhe waren am Einbürgerungsverfahren R. A. nicht beteiligt. Im Vorfeld des Verfahrens hatten sich Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes beim zuständigen Referat Staatsangehörigkeitsrecht im Innenministerium allgemein über verschiedene Rechtsfragen zur Einbürgerung eines irakischen Staatsangehörigen erkundigt. Hierbei waren den Mitarbeitern des Innenministeriums weder die Identität des möglichen Einbürgerungsbewerbers noch die Einzelheiten des Vorgangs bekannt.

2. ob und mit Kenntnis welcher baden-württembergischer Behörden die Aussage des Presse- und Informationsamtes der Stadt Karlsruhe in den Badischen Neuesten Nachrichten vom 5. Dezember 2010 bestätigt wird, wonach „die Stadtverwaltung die Unterlagen für die Einbürgerung im konkreten Fall vom Bundesnachrichtendienst erhalten und dieser das Verfahren begleitet hat“;

Zu 2.:

Nach Auskunft der Stadt Karlsruhe haben Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes den von R. A. unterschriebenen Antrag auf Einbürgerung nebst Unterlagen bei der Einbürgerungsbehörde eingereicht und das Verfahren begleitet.

3. ob bei Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitels an R. A. geprüft wurde, ob dieser über den erforderlichen Zeitraum von 60 Monaten Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachgewiesen hat (mit Angabe von wem diese Beiträge erbracht wurden);
4. falls die unter Ziffer 3 genannten Leistungen nicht erbracht wurden, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung R. A. dann ein unbefristeter Aufenthaltstitel eingeräumt werden konnte;
5. ob bei Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitels geprüft wurde, ob sein Lebensunterhalt i. S. v. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 Aufenthaltsgesetz gesichert war, insbesondere inwieweit hierbei auf diejenigen Zahlungen abgestellt wurde, welche R. A. von einer vom BND betriebenen Scheinfirma bezogen hat bzw. inwieweit sein Lebensunterhalt aufgrund anderer Einkünfte abgesichert war;
6. falls die unter Ziffer 3 genannte Prüfung nicht durchgeführt wurde, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung R. A. dann ein unbefristeter Aufenthaltstitel eingeräumt werden konnte;
10. warum R. A. im Jahr 2005 ein unbefristeter Aufenthaltstitel gewährt wurde, obwohl zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass die von ihm gegenüber dem BND getätigten Angaben zum angeblichen Biowaffenprogramm des Irak falsch waren und jeglicher Grundlage entbehrten;

Zu 3. bis 6. und 10.:

R. A. wurde am 13. März 2000 als Asylberechtigter anerkannt. Nach § 68 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der damals gültigen Fassung wurde ihm am 3. April 2000 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Abgesehen von der Anerkennung als Asylberechtigter waren hierfür keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere kam es nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts oder eine Altersvorsorge an, da die Erlaubniserteilung nicht vom Nachweis der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 des Ausländergesetzes (AuslG) abhängig gemacht werden durfte.

Zwar war in § 68 Abs. 2 AsylVfG geregelt, dass eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden darf, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Dies war bei R. A. jedoch nicht der Fall. Im Übrigen lagen auch keine entsprechenden Ausweisungsgründe vor. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 AuslG lagen schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 AuslG vor. Die dort genannten Voraussetzungen (z. B. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz oder Verurteilung wegen Landfriedensbruches) waren im Fall des R. A. nicht gegeben.

Die im Jahr 2000 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (1. Januar 2005) nach § 101 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ohne Weiteres kraft Gesetzes als Niederlassungserlaubnis fort.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass R. A. auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts oder einer Altersvorsorge hätte erhalten können. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich bei anerkannten Asylberechtigten nämlich nach der Sonderregelung des § 26 Abs. 3 AufenthG. In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen des § 9 AufenthG grundsätzlich nicht erfüllt werden. Ebenso gelten nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG und damit auch das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nicht.

7. ob und mit welchem Ergebnis im Rahmen der Einbürgerung eine Identitätsprüfung durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen (Original-Ausweispapiere aus dem Irak) vorgenommen wurde und falls keine entsprechende Überprüfung vorgenommen wurde, warum hierauf verzichtet wurde (mit Angabe auf wessen Veranlassung dies geschah);

Zu 7.:

Die Identitätsprüfung erfolgte anhand der Geburts- und Heiratsurkunde sowie anhand der von einem deutschen Standesamt ausgestellten Geburtsurkunde des am 6. Juni 2002 in Erlangen geborenen Kindes R. Anlässlich der Beurkundung einer Geburt wird die Identität der Eltern durch den Standesbeamten personenstandsrechtlich geprüft und festgestellt. Die erfolgte Prüfung durch die Einbürgerungsbehörde entspricht der üblichen Verfahrensweise.

8. ob nachdem spätestens im Jahr 2004 bekannt geworden war, dass die von R. A. gegenüber dem BND getätigten Angaben zum angeblichen Biowaffenprogramm des Irak falsch waren und jeglicher Grundlage entbehrten, beim Bundesamt für Asyl die Einleitung eines Widerrufverfahrens angestrengt wurde (und falls ja, mit Angabe mit welchem Ergebnis);

9. falls ein unter Ziffer 8 genanntes Verfahren nicht eingeleitet wurde, warum hiervon abgesehen wurde (insbesondere mit Angabe auf wessen Veranlassung dies geschah).

Zu 8. und 9.:

Im Einbürgerungsverfahren R. A. erfolgte die generelle Anfrage an das BAMF, ob beabsichtigt sei, gem. § 73 AsylVfG ein Widerrufsverfahren der Anerkennung als Asylberechtigter einzuleiten, weil in solchen Fällen ein Einbürgerungsverfahren auszusetzen ist. Das BAMF teilte daraufhin mit, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens nicht vorlägen. Auf unrichtige Angaben des Asylberechtigten konnte das BAMF nicht hingewiesen werden, da die Einbürgerungsbehörde zum fraglichen Zeitpunkt davon nach eigenen Angaben keine Kenntnis hatte.

In Vertretung

Hellstern

Ministerialdirigent